
Kreissozialamt
Amtsleiter

Sozialausschuss
Öffentlich

24.11.2015
TO Nr. 4

Einrichtung einer Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle nach dem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz

I. Beschlussantrag

Der Einrichtung einer Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB-Stelle) durch die Landkreisverwaltung auf Grundlage der beiliegenden Konzeption wird – vorbehaltlich des Beschlusses der unter Abschnitt IV. angeführten „VwV-IBB“ - zugestimmt.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 12.11.2014 das Gesetz für Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz oder kurz PsychKHG) beschlossen. Es ist am 01.01.2015 in Kraft getreten.

Nach § 9 Absatz 2 – 4 dieses Gesetzes ist auf Initiative der Landkreisverwaltung in jedem Stadt- und Landkreis eine Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB-Stelle) einzurichten. Der Patientenfürsprecher nach § 9 Absatz 1 ist Mitglied dieser IBB-Stelle.

In beiliegender Konzeption wird auf Grundlage des Gesetzestextes die Umsetzung für den Landkreis Göppingen geregelt. Hierbei wird in Abschnitt 2.3.1 auf die Aufgabenstellung und Zielsetzung der IBB-Stelle und in Abschnitt 2.3.2 auf die Rahmenbedingungen sowie die Arbeitsweise der IBB-Stelle eingegangen. Schließlich regelt Abschnitt 2.3.3 die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitarbeiter der IBB-Stelle.

III. Handlungsalternativen

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Eine Pauschalentschädigung von 110 € pro Monat ergibt bei sechs IBB-Stellen-Mitgliedern einen jährlichen Aufwand von $6 \times 110 \text{ €} \times 12 = 7920 \text{ €}$.

Die monatliche Pauschalentschädigung von 200 € für den Patientenfürsprecher, der aufgrund des PsychKHG's ebenfalls Mitglied der IBB-Stelle ist, ergibt einen weiteren jährlichen Aufwand von $12 \times 200 \text{ €} = 2400 \text{ €}$.

Der Gesamtaufwand von 10.320 €, der unter Produktsachkonto 31.10.02.99.00 4421000 im Haushaltsplan 2016 eingestellt ist, wird nach dem uns vorliegenden Entwurf der „Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen (VwV-IBB) in voller Höhe vom Land refinanziert werden. Nach dieser „VwV-IBB“ kann der Landkreis ab dem Jahr 2016 jährliche Fördermittel in einer Höhe bis zu 14.500 € beantragen. Die Laufzeit der „VwV-IBB“ soll bis ins das Jahr 2021 reichen.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Zukunft der Menschen mit Behinderung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Gesundheitsvorsorge und -förderung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

VI. Internetfreigabe

Freigegeben für die Veröffentlichung im Internet.

**Umsetzung von § 9 (1) – (4) des Landesgesetzes für Hilfen
und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten**

(Psychisch-Hilfe-Kranken-Gesetz vom 12.11.2014)

**Konzeption zur Umsetzung einer
Informations-, Beratungs- und
Beschwerdestelle (IBB-Stelle) im
Landkreis Göppingen**

Landratsamt Göppingen
Kreissozialamt

s.mannsperger@landkreis-goeppingen.de

Stand: 24.11.2015

Inhalt:

1. Patientenfürsprecher

1.1 Bezüge

1.1.1 § 9 (1) Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz

1.1.2 Konzeption „Patientenfürsprecher für psychisch kranke Menschen im Landkreis Göppingen“ vom 07.05.2013

1.2 Perspektive im Landkreis Göppingen

2. Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB-Stelle)

2.1 Bezug

2.1.1 § 9 (2) – (4) Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz

2.2 Perspektive im Landkreis Göppingen

2.3 Ausgestaltung der IBB-Stelle im Landkreis Göppingen

2.3.1 Aufgabe und Zielsetzung der IBB-Stelle

2.3.2 Rahmenbedingungen der IBB-Stelle

2.3.3 Arbeitsweise der IBB-Stelle

2.3.4 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder

1. Patientenfürsprecher

1.1 Bezüge

1.1.1 Gesetz für Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz - PsychKHG)

Der Landtag von Baden-Württemberg hat obiges Gesetz am 12.11.2014 beschlossen. Es ist am 01.01.2015 in Kraft getreten.

Zitat § 9 (1):

„Die Stadt- und Landkreise bestellen unabhängige Patientenfürsprecherinnen und –fürsprecher. Die Patientenfürsprecherinnen und –fürsprecher prüfen Anregungen und Beschwerden von Personen im Sinne von §1 Nummer 1 und deren Angehörigen und wirken in Zusammenarbeit mit den Betroffenen auf eine Problemlösung hin. Bei Bedarf vermitteln sie zwischen den Betroffenen und der stationären, teilstationären und ambulanten psychiatrischen Versorgungseinrichtung für psychisch Kranke. Voraussetzung für die Übernahme der Tätigkeit sind Kenntnisse über Behandlungs- und Versorgungssysteme für Menschen mit psychischen Erkrankungen.

1.1.2 Konzeption „Patientenfürsprecher für psychisch kranke Menschen im Landkreis Göppingen“ vom 07.05.2013

Die Konzeption „Patientenfürsprecher für psychisch kranke Menschen im Landkreis Göppingen“ wurde in sehr enger Anlehnung an die Empfehlungen des Psychiatrieplans 2000 Baden-Württemberg durch das Kreissozialamt Göppingen entwickelt und am 07.05.2013 dem Sozialausschuss des Kreistags vorgestellt. Der Sozialausschuss hat der Einrichtung der Stelle eines / einer ehrenamtlichen Patientenfürsprechers / Patientenfürsprecherin für den Landkreis Göppingen auf Grundlage der oben genannten Konzeption zugestimmt.

1.2 Perspektive im Landkreis Göppingen

Mit der Bestellung von Herrn Dr. Kolter durch den Kreistag am 31.01.2014 ist § 9 Absatz 1 des PsychKHG für den Landkreis Göppingen umgesetzt. Der pensionierte Gymnasiallehrer hat sich im Rahmen seiner bisherigen Tätigkeit Kenntnisse über Behandlungs- und Versorgungssysteme für Menschen mit psychischen Erkrankungen angeeignet und bildet sich laufend weiter.

2. Informations- Beratungs- und Beschwerdestellen (IBB-Stellen)

2.1 Bezug

2.1.1 Gesetz für Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz - PsychKHG)

Zitate § 9 (2) – (4)

„(2) Die Patientenfürsprecherin oder der –fürsprecher ist Mitglied eines unabhängigen Gremiums auf Ebene der Stadt- und Landkreise (Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle). Kreisüberschreitende Kooperationen sind möglich. Die Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle soll sich aus mindestens einer Vertretung der Psychiatrie-Erfahrenen, der Angehörigen sowie einer Person mit professionellem Hintergrund im psychiatrischen Versorgungssystem zusammensetzen. Die Mitglieder der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Tätigkeit erfolgt im Wege des Ehrenamts, soweit nicht der Stadt- oder Landkreis auf freiwilliger Basis eine anderweitige Einbindung insbesondere in bereits vorhandene Strukturen vorsieht. Im Übrigen finden die §§ 11 bis 16 der Landkreisordnung (vgl. Anlage) sowie die §§ 15 bis 19 der Gemeindeordnung Anwendung.“

„(3) Personen im Sinne von § 1 Nummer 1 und deren Angehörige können sich mit Anregungen und Beschwerden wahlweise an die Patientenfürsprecherin oder den –fürsprecher oder die Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle wenden. Die Eingaben werden nach Möglichkeit im Zusammenwirken aller Gremiumsmitglieder einer Problemlösung zugeführt, wobei die Mitglieder gleichberechtigt zusammenarbeiten. Eingaben, die an die Patientenfürsprecher oder den –fürsprecher herangetragen werden und bei denen personenbezogene Daten offenbart werden, dürfen nur insoweit mit den übrigen Gremiumsmitgliedern besprochen werden, als die betroffene Person hierzu eingewilligt hat. Des Weiteren gibt die Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle Auskunft über die für die möglichst wohnortnahe Versorgung in Betracht kommenden Hilfs- und Unterstützungsangebote. Die Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle erteilt keine Rechtsberatung. Ihre angemessene Erreichbarkeit ist sicherzustellen. Ihre Tätigkeit ist zu dokumentieren.“

„(4) Die Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle legt der Ombudsstelle auf Landesebene (§ 10 Absatz 1) einen jährlichen Erfahrungsbericht vor. Kenntnisse über persönliche Belange, die die Mitarbeitenden der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangt haben, dürfen nur in einer Form in die Berichte aufgenommen werden, die keine identifizierenden Rückschlüsse auf einzelne Personen zulässt, es sei denn, diese Kenntnisse sind zur Darstellung des Sachzusammenhangs in einem Bericht unerlässlich und die betroffene Person hat in die Aufnahme eingewilligt.“

2.2 Perspektive im Landkreis Göppingen

Im Landkreis Göppingen gibt es bisher keine Strukturen, die im Sinne des Gesetzes in eine IBB-Stelle eingebunden werden könnten. Die IBB-Stelle ist daher durch Initiative des Kreissozialamts für den Landkreis Göppingen neu zu installieren.

2.3 Ausgestaltung der IBB-Stelle im Landkreis Göppingen

2.3.1 Aufgabe und Zielsetzung der IBB-Stelle

Die Aufgaben der IBB-Stelle ergeben sich aus § 9 Absatz 3 des PsychKHG:

„(3) Personen im Sinne von § 1 Nummer 1 und deren Angehörige können sich mit Anregungen und Beschwerden wahlweise an die Patientenfürsprecherin oder den –fürsprecher oder die Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle wenden. Die Eingaben werden nach Möglichkeit im Zusammenwirken aller Gremiumsmitglieder einer Problemlösung zugeführt, wobei die Mitglieder gleichberechtigt zusammenarbeiten. Eingaben, die an die Patientenfürsprecherin oder den –fürsprecher herangetragen werden und bei denen personenbezogene Daten offenbart werden, dürfen nur insoweit mit den übrigen Gremiumsmitgliedern besprochen werden, als die betroffene Person hierzu eingewilligt hat. Des Weiteren gibt die Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle Auskunft über die möglichst wohnortnahe Versorgung in Betracht kommenden Hilfs- und Unterstützungsangebote. Die Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle erteilt keine Rechtsberatung. Ihre angemessene Erreichbarkeit ist sicherzustellen. Ihre Tätigkeit ist zu dokumentieren.*

**(Personen, die aufgrund einer psychischen Störung krank oder behindert sind)*

Der Gesetzgeber möchte mit der Zusammenführung der unterschiedlichen Erfahrungen von Betroffenen, Angehörigen und Professionellen aus dem Psychiatriebereich in den IBBs den „trialogischen“¹ Austausch fördern, sowie die Selbsthilfe stärker an den örtlichen Versorgungsstrukturen beteiligen. Dadurch will der Gesetzgeber eine Stärkung der Patientenrechte erreichen.

¹ „Beim „Trialog“ geht es um die gleichberechtigte Kommunikationskultur der Kerngruppe psychiatrischen Denkens und Handelns: Dies sind die Psychiatrieerfahrenen, die Angehörigen psychisch kranker Menschen und die professionellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen psychiatrischen Handlungsfeldern.“ Zitat: Vgl. Internetseite des Dachverbands Gemeindepsychiatrie e.V. vom 01.10.2011: <http://www.psychiatrie.de/dachverband/positionen/stellungnahmen/2001/trialog/>
. Abruf 17.10.2015

2.3.2 Rahmenbedingungen der IBB-Stelle

- Die räumliche Zuständigkeit bezieht sich auf die Versorgungsregion Landkreis Göppingen.
- Die inhaltliche Zuständigkeit umfasst das ganze Spektrum des psychiatrischen Bereichs (stationäre, teilstationäre und ambulante Versorgung; alle Formen des Wohnens; Tagesstätten, Werkstätten; Beratungsstellen; Selbsthilfegruppen und ehrenamtliches Engagement).
- Die IBB-Stelle ist ein unabhängiges Gremium.
- Die Mitglieder der IBB-Stelle arbeiten ehrenamtlich (vgl. 2.3.4).
- Die IBB-Stelle setzt sich aus je zwei Psychatrieerfahrenen und Angehörigen, aus zwei Personen mit professionellem Hintergrund im psychiatrischen Versorgungssystem sowie dem Patientenfürsprecher zusammen.
- Die Mitglieder der IBB-Stelle dürfen aus Gründen der Neutralität und Unabhängigkeit nicht (mehr) aktive Mitarbeiter von Einrichtungen oder Diensten des „psychiatrischen Kernbereichs“ sein.
- Die Akquise der Mitglieder erfolgt öffentlich (Tagespresse, Flyer in Versorgungseinrichtungen usw.).
- Der Gemeindepsychiatrische Verbund des Landkreises Göppingen (GPV) benennt einen Steuerungskreis, der aus den Bewerbungen 6 Kandidaten auswählt und diese dem Sozialausschuss als Mitglieder der IBB-Stelle vorschlägt.
- Die Mitglieder des Steuerungskreises dürfen nicht als Mitglieder der künftigen IBB-Stelle in Frage kommen. Im Steuerungskreis ist die Landkreisverwaltung mit einer Stimme vertreten.
- Der Sozialausschuss bestätigt und benennt die vorgeschlagenen Kandidaten.
- Die Benennung der IBB-Stellenmitglieder erfolgt für die Dauer von 4 Jahren.
- Die IBB-Stelle arbeitet eng mit dem GPV zusammen.
- Der Patientenfürsprecher kann unabhängig von der IBB-Stelle arbeiten.

2.3.3 Arbeitsweise der IBB-Stelle

- Die Mitglieder der IBB-Stelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- Eingaben, die an die Patientenfürsprecherin oder den –fürsprecher herangetragen werden und bei denen personenbezogene Daten offenbart werden, dürfen nur insoweit mit den übrigen Gremiumsmitgliedern besprochen werden, als die betroffene Person hierzu schriftlich eingewilligt hat.
- Die Eingaben werden nach Möglichkeit im Zusammenwirken aller Gremiumsmitglieder einer Problemlösung zugeführt, wobei die Mitglieder gleichberechtigt zusammenarbeiten.
- Die IBB-Stelle erteilt keine Rechtsberatung.
- Eine Bearbeitung erfolgt nur im Auftrag und in enger Absprache mit der betroffenen Person.
- Die IBB-Stelle arbeitet im Sinne der betroffenen Person auf der Grundlage eines mediativen Ansatzes.
- Die IBB-Stelle stellt eine angemessene Erreichbarkeit sicher (Sprechstunde, Anrufbeantworter, E-Mail).
- Die Mitglieder der IBB-Stelle bestimmen eine(n) geschäftsführenden Vorsitzende(n). Dieser Vorsitzende ist für die Dokumentation und die Berichterstattung verantwortlich und vertritt die IBB-Stelle im GPV und nach außen.
- Die Tätigkeit der IBB-Stelle ist in Bezug auf nicht personenbezogene Daten zu dokumentieren.
- Der Vorsitzende der IBB-Stelle berichtet als Mitglied mindestens einmal im Jahr im GPV.
- Die IBB-Stelle legt der Ombudsstelle auf Landesebene einen jährlichen Erfahrungsbericht vor (vgl. PsychKHG § 9 Absatz 4).
- Die Mitglieder der IBB-Stelle erstellen für Detailregelungen über diese Rahmenkonzeption hinaus eine Geschäftsordnung im Anhalt an die Mustergeschäftsordnung, welche die Ombudsstelle auf Landesebene erstellt hat.
- Räumlich ist die Geschäftsstelle beim Kreissozialamt angesiedelt.
- Organisatorisch ist die IBB-Stelle ebenfalls dem Kreissozialamt zugeordnet, welches die IBB-Stelle bei Koordinierungsaufgaben unterstützt.

2.3.4. Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder

Mit dem Verweis auf die Landkreisordnung unterstreicht der Gesetzgeber seinen Willen, dass die Aufgaben der IBB-Stelle zwar ehrenamtlicher Natur sind, die ehrenamtlich Tätigen aber einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen haben sollten.

Jedes Mitglied der IBB-Stelle erhält eine pauschale Entschädigung von 110 € monatlich. Die Pauschale geht von folgenden Voraussetzungen aus: Die Mitglieder der IBB-Stelle treffen sich durchschnittlich 3 Mal im Monat (Sitzungen, Sprechstunden bzw. Ortstermine oder Fortbildungen). Pro Treffen wird ein Zeitaufwand von je 4 Stunden (inklusive Anfahrt, Vor- und Nachbereitung) angesetzt. Daraus ergibt sich bei einer Aufwandsentschädigung von 7,50 € pro Stunde (im Anhalt an die Jugendleiterpauschale nach dem Jugendleiterprogramm für Schulen) ein monatlicher Pauschbetrag von 90 €. Weitere 20 € pro Monat und Mitglied entschädigen für sämtliche sächliche Aufwendungen wie Fahrtkosten, Verpflegung, Büromaterial oder Telefongebühren.

Da beim Patientenfürsprecher – zusätzlich zur Arbeit im Rahmen der IBB-Stelle – von einem zusätzlichen Arbeitsaufwand von nochmals 3 Terminen pro Monat ausgegangen werden kann, erhält dieser zusätzlich 90 € pro Monat - also insgesamt 200 € - an pauschaler monatlicher Entschädigung.